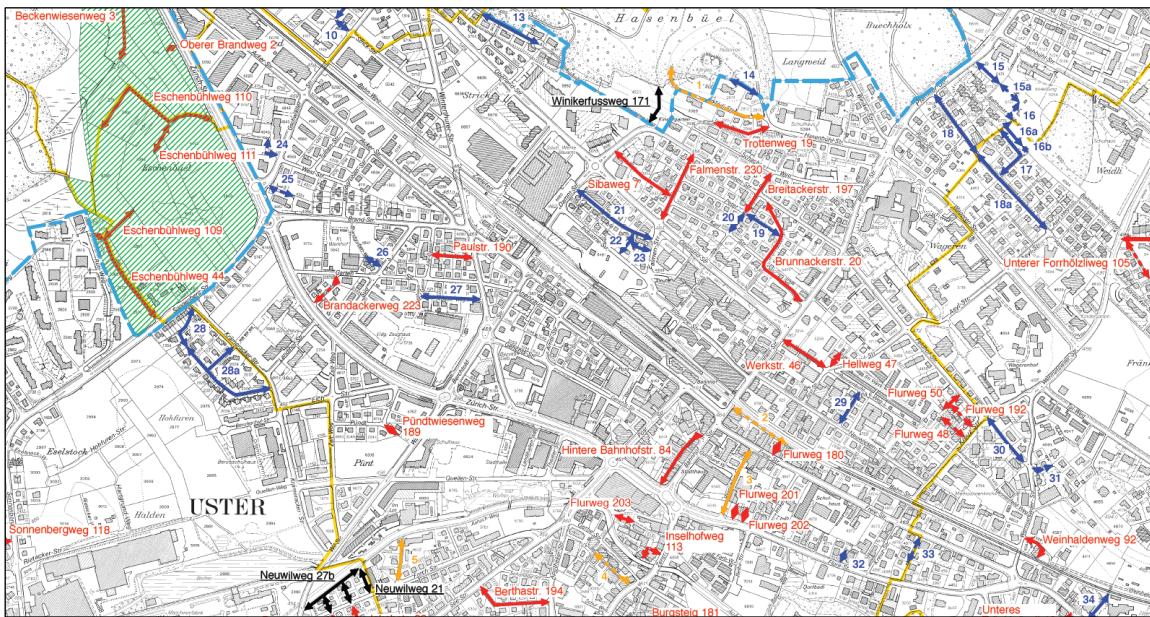


# AUFLAGEDOSSIER AUFHEBUNG FLURWEG BURGWEG (FW-NR. B129 / KAT.-NR. B5429) **AUFLAGE VOM 3. DEZEMBER 2025**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Text «Amtsblatt» vom 3. Dezember 2025</b>	<b>3</b>
<b>2. Beilagen A: Beschluss Stadtrat</b>	<b>4</b>
2.1. Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg	4
<b>3. Beilagen B: Flurwegblatt</b>	<b>7</b>
3.1. Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg	7
<b>4. Beilagen C: SRB Flurwege</b>	<b>8</b>
4.1. SRB Nr. 549 / S4.3 vom 13. Dez. 2005 (inkl. Zusammenstellung Flurwege im Baugebiet Uster)	8
4.2. SRB Nr. 245 / S4.05 vom 25. Juni 2019	14
<b>5. Beilagen D: Diverses</b>	<b>19</b>
5.1. Auszug aus dem Landwirtschaftsgesetz (LG): § 108 bis § 116 LG (vom 2. September 1979) / Ordnungsnummer: 910.1	19

## 1. Text «Amtsblatt» vom 3. Dezember 2025



**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Flurwegaufhebung  
**Publikationsdatum:** KABZH 03.12.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 03.12.2028  
**Meldungsnummer:** RP-ZH10-0000000037

**Publizierende Stelle**  
Stadt Uster - Bau, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

### Flurwegaufhebung Burgweg, Uster

**Angaben zur Flurwegaufhebung:**  
**Flurweg Nr.:** B129

**Kataster Nr.:** B5429

**Beschlussnummer:** 423

**Beschlussdatum:** 28.10.2025

**Weitere Angaben zur Aufhebung:**

Der Stadtrat Uster hat mit Beschluss Nr. 423 vom 28. Oktober 2025, gestützt auf § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, beschlossen:

Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, wird als Flurweg aufgehoben. Die Flurwegaufhebung tritt mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum in Kraft.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist bei der Stadt Uster, Abteilung Bau, Hochbau und Vermessung, Oberlandstrasse 82 (4. Stock), 8610 Uster, während den Öffnungszeiten: Mo-Do: 8.00-11.30 Uhr / 13.30-16.30 Uhr; Fr: 8.00-14.00 Uhr durchgehend, eingesehen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

**Rechtliche Hinweise:**  
Publikation gemäss Art. § 115 Landwirtschaftsgesetz.

**Frist:** 30 Tage  
**Ablauf der Frist:** 02.01.2026

**2. Beilagen A: Beschluss Stadtrat****2.1. Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg**

SRB Nr. 423 vom 28. Oktober 2025.

Stadtrat



Sitzung vom 28. Oktober 2025

**BESCHLUSS NR. 423 / G5.05**

**Burgweg**  
**Aufhebung Flurweg**  
**Übernahme ins öffentliche Eigentum**

**Ausgangslage**

Der Burgweg (Flurweg Nr. B129 / Kat.-Nr. B5429) führt hinauf zur Burg Uster, ein Wahrzeichen der Stadt. Es handelt sich um einen Flurweg mit öffentlichem Interesse (SRB 549 vom 13. Dezember 2005). Entsprechend dem Stadtratsbeschluss Nr. 245 vom 25. Juni 2019 und der Bedeutung des Burgwegs ist dieser ins Eigentum der Stadt Uster zu überführen oder er bleibt privat (Gesamteigentum ZGB) mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegwegrechts oder es wird – nur bei Einigkeit – Miteigentum begründet mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes sowie evtl. Leitungsbaurechten.

Im Jahr 2021 fanden erste Gespräche zwischen der Stadt Uster und den Flurwegeigentümerinnen und -eigentümern statt. Dabei haben die Eigentümerinnen und Eigentümer auch Bedenken zu sicherheitsrelevanten Aspekten des Burgwegs geäussert. So wurde unter anderem auf die hohen Geschwindigkeiten der hinunterfahrenden Fahrzeuge und auf den toten Winkel bei der Einmündung in die Burgstrasse hingewiesen. Aufgrund dieser Hinweise und dem schlechten Zustand des Burgwegs, inkl. des Burgplatzes, hat die Abteilung Bau die Ausarbeitung eines Vorprojektes für ein Strassensanierungsprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig» in Auftrag gegeben. Dieses Strassenprojekt soll zusammen mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum koordiniert werden.

**Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum**

In Absprache mit den Flurwegeigentümerinnen und Flurwegeigentümern, es handelt sich beim Flurweg aktuell um Gesamteigentum, soll der Burgweg ins öffentliche Eigentum übernommen werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen erklären sich bereit, den Burgweg kostenlos ins öffentliche Eigentum abzugeben. Die Notariatskosten, die Kosten des Strassenprojekts und die zukünftigen Unterhaltskosten werden von der Stadt übernommen.

**Aufhebung des Flurwegs und Öffentlicherklärung**

Der Flurweg Burgweg, Kat.-Nr. B5429, dient nach wie vor der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Aufhebung des Flurwegstatus wird mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum und der Öffentlicherklärung gemäss § 109 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) in Kraft gesetzt.

Die Kosten für die Aufhebung und Öffentlicherklärung werden von der Stadt übernommen.

**Strassensanierungsprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig»**

Das Vorprojekt für das Strassensanierungsprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig» wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Planung für das gesamte Strassensanierungsprojekt soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein, während der Baubeginn für das Frühjahr 2027 angestrebt wird. Im Rahmen des Strassensanierungsprojekts werden auch Drittprojekte der Abteilung Liegenschaften koordiniert. Dazu gehören energetische Massnahmen, wie beispielsweise am Schloss Uster, dem Restaurant «Argentina Steakhouse» und der Installation von Erdwärmesonden in dem Bereich zwischen dem

Stadtrat



Sitzung vom 28. Oktober 2025 | Seite 2/3

Restaurant und der Scheune oder allgemeine Instandstellungsarbeiten am Schlossturm und Restaurant Burg. Es ist jedoch zu beachten, dass der Baubeginn der Strassensanierung, unter Berücksichtigung der Planungsstände der Drittprojekte, realistisch erst ab 2028 oder später erfolgen kann.

Die Umsetzung der verkehrsberuhigenden Massnahmen im unteren Bereich (Eimündung in die Burgstrasse) sollen jedoch vorgezogen werden. Zudem soll die Einführung von Tempo 30 geprüft werden.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg wird ins öffentliche Eigentum der Stadt Uster übernommen.
2. Die Kosten für das Notariat und das Grundbuch für die Übernahme ins öffentliche Eigentum durch die Stadt Uster übernommen.
3. Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg wird als Flurweg gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Dies tritt in Kraft mit der Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum.
4. Der Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg wird gemäss § 109 des Landwirtschaftsgesetzes als öffentlicher Weg deklariert. Dies tritt in Kraft mit der Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum.
5. Die Abteilung Finanzen wird beauftragt, die Übernahme des Burgwegs ins Eigentum der Stadt Uster zu veranlassen.
6. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Aufhebung des Flurweges Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, amtlich zu publizieren und die entsprechenden Akten während 30 Tagen öffentlich zur Einsicht aufzulegen.
7. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird ersucht, die Aufhebung des Flurweges Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, zu genehmigen. Das Inkrafttreten der Flurwegaufhebung erfolgt mit der Übernahme des Burgwegs ins öffentliche Eigentum.
8. Die Leistungsgruppe Vermessung wird beauftragt, das von der Stadt Uster geführte Flurwegverzeichnis gemäss § 115 des Landwirtschaftsgesetzes nachzuführen.
9. Der Burgweg wird gemäss § 109 des Landwirtschaftsgesetzes als öffentlicher Weg erklärt. Diese Regelung tritt mit der Übernahme ins öffentliche Eigentum in Kraft.
10. Die Kosten für die Aufhebung des Flurwegs Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg, werden durch die Stadt Uster übernommen.
11. Die Abteilung Bau wird beauftragt, das Strassenprojekt «Schloss- und Burgweg, Burgsteig», inklusive der verkehrsberuhigenden Massnahmen, zu erarbeiten.
12. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Einführung von Tempo 30 im Bereich «Schloss- und Burgweg, Burgsteig» zu prüfen.
13. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Alle Flurwegberechtigten (einschreiben)
  - Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
  - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
  - Abteilung Bau, Kanzlei Hochbau und Vermessung
  - Abteilung Bau, LG Vermessung
  - Abteilung Finanzen, GF Liegenschaften

[www.uster.ch](http://www.uster.ch)

Stadtrat



Sitzung vom 28. Oktober 2025 | Seite 3/3

- Abteilung Sicherheit
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (leitstelle@bd.zh.ch) durch Abteilung Bau
- Energie Uster, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster (bbq@energieuster.ch) durch Abteilung Bau

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Dr. Cla Famos  
Vizepräsident

Pascal Sidler  
Stadtschreiber



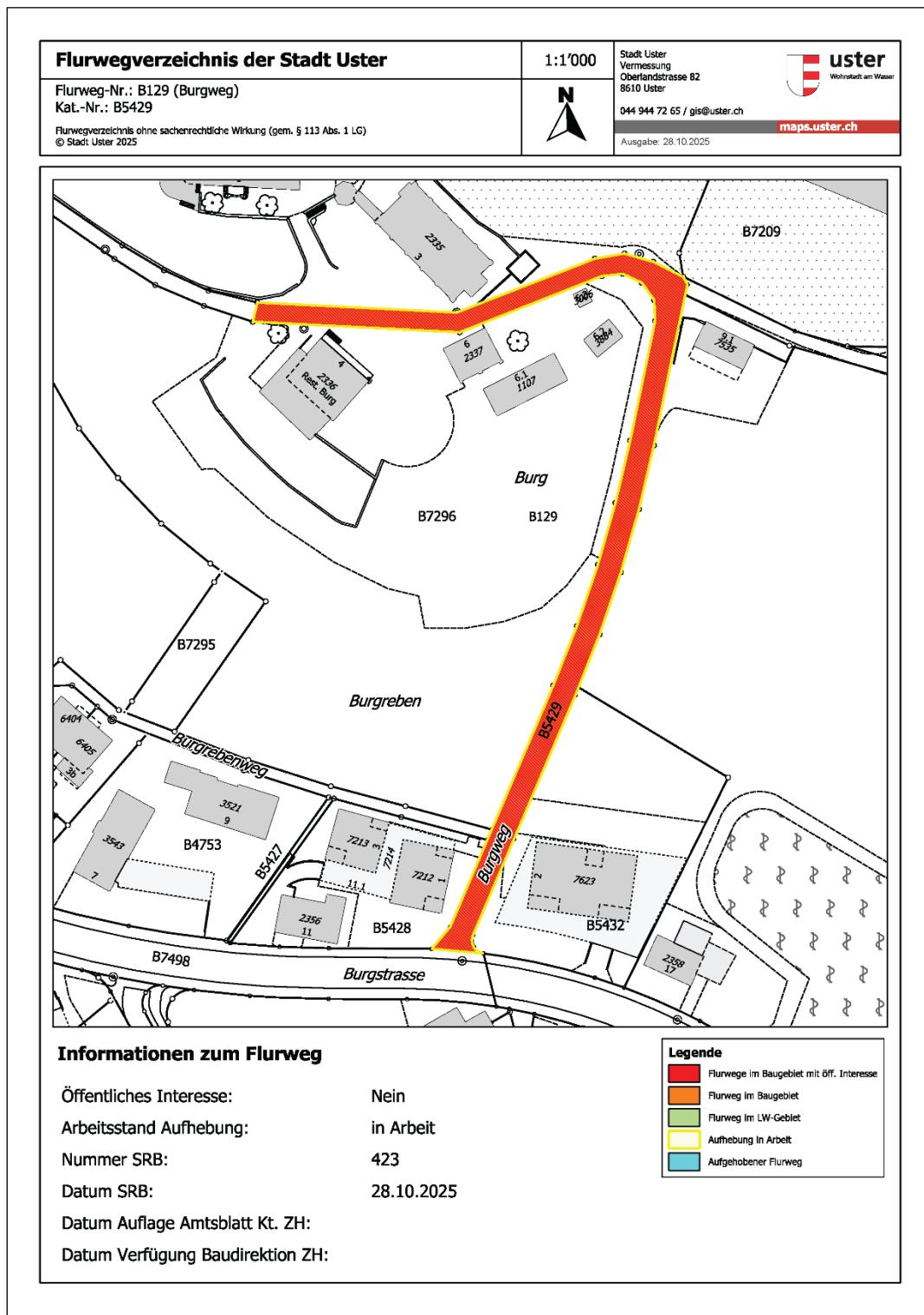
Versandt am: 28.10.2025

[www.uster.ch](http://www.uster.ch)

## 3. Beilagen B: Flurwegblatt

## 3.1. Flurweg Nr. B129, Kat.-Nr. B5429, Burgweg

Flurwegblatt B129 (Kat.-Nr. B5429) aus dem Flurwegverzeichnis, Stand vom 28. Oktober 2025



**4. Beilagen C: SRB Flurwege****4.1. SRB Nr. 549 / S4.3 vom 13. Dez. 2005  
(inkl. Zusammenstellung Flurwege im Baugebiet Uster)**

Protokoll-Auszug



Sitzung vom 13. Dezember 2005

**Beschluss Nr. 549 / S4.3****Flurwege und Privatstrassen im Siedlungsgebiet  
Übersicht über die aufzuhebenden Flurwege  
Zustimmung**

Mit Beschluss Nr. 104 beauftragte der Stadtrat am 9. März 2004 das Geschäftsfeld Raumordnung und Natur mit der Erarbeitung einer Übersicht über die aufzuhebenden Flurwege und Privatstrassen im Siedlungsgebiet. Die Entscheidungsgrundlagen liegen nun vor. Sie bestehen aus dem Situationsplan 1:5'000 (Nord und Süd) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung. Darin wird festgehalten, ob beim jeweiligen Weg ein öffentliches Interesse besteht und ob die Aufhebung im Rahmen eines Quartierplanverfahrens zu erfolgen hat. Ziel dieser Auslegeordnung ist, dass die bis anhin konzeptlose Vorgehensweise – insbesondere was die Regelung der neuen Rechtsverhältnisse betrifft – aufgrund einer Gesamtstrategie erfolgt.

Entscheidend sind also diejenigen Wege, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Sie sind im Plan mit einem durchgehenden Pfeil dargestellt und entweder Bestandteile des Verkehrsrichtplanes Fuss- und Radwege oder sie dienen der Erschliessung mehrerer Wohneinheiten. Diese Wege sind in das Eigentum der Stadt Uster zu überführen.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Von der Übersicht der Flurwege im Baugebiet, Situationsplan 1:5'000 vom Dezember 2005, wird Kenntnis genommen.
2. Die mit «öffentliches Interesse» bezeichneten Wege, welche nicht im Rahmen eines Quartierplanverfahrens neu geordnet werden, sind im Rahmen der Flurwegaufhebung oder Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ins Eigentum der Stadt Uster zu überführen.
3. Der bei einer Überführung gewünschte Ausbaustandard ist vorgängig mit dem Geschäftsfeld Unterhalt öffentlicher Raum abzuklären.
4. Mitteilung an:
  - Abteilungsvorsteher Raumordnung, Rolf Aepli
  - Abteilung Hochbau
  - Abteilung Sicherheit

Sitzung vom 13. Dezember 2005

- Geschäftsfeld Liegenschaften
- Geschäftsfeld Unterhalt öffentlicher Raum
- Geschäftsfeld Raumordnung und Natur



Für richtigen Auszug

IM AUFTRAG DES STADTRATES  
Der Stadtschreiber

Hansjörg Baumberger

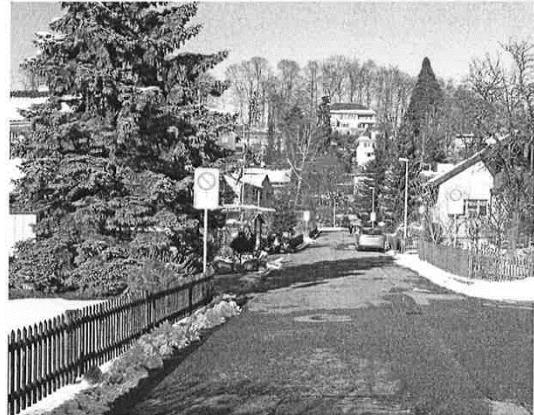
Versandt am: 14. Dez. 2005

Stadt Uster

# **Aufhebungen**

## **Flurwege im Baugebiet Uster** *Zusammenstellung*

SRB NR. 549 vom 13. Dezember 2005



## Flurwege in Uster

Rechtsgültige Flurwege im Baugebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse Ja	öff. Interesse Nein	Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
7	6090	Kirchuster	Sibaweg	420	20	X			
19	5945	Kirchuster	Trottenweg	424	27	X			
20	6564	Kirchuster	Brunnackerstrasse			X			
34	6658	Kirchuster	Stadionweg	368	92	X			
46	3215	Kirchuster	Werkstrasse	385	12	X			
47	1852	Kirchuster	Hellweg	119	12		X		
48	455	Kirchuster		178	13		X		
50	4747	Kirchuster		124	13	X			
84	6041	Kirchuster	Hintere Bahnhofstrasse	626	48	X			
109	829	Kirchuster	Eschenbühlweg	262	90			X	
110	5742	Kirchuster	Eschenbühlweg	963	89			X	
111	821	Kirchuster	Eschenbühlweg	201	89			X	
113	2614	Kirchuster	Inselparkweg	169	60		X		
116	6378	Kirchuster	Talackerweg	125	68		X		
127	6275	Kirchuster	Brauereistrasse	865	55	X			
128	5424	Kirchuster	Burgrebenweg	482	70		X		
129	5429	Kirchuster	Burgweg	1339	70	X			
131	5452	Kirchuster		45	76	X			
138	6390	Kirchuster	Tägerackerstrasse	746	76	X			
139	1536	Kirchuster	Tägerackerweg	271	76	X			
171	6087	Kirchuster	Winikerfussweg	76	27	X			
176	3812	Kirchuster	Leimgrubenfussweg	301	66			X	
177	6339	Kirchuster	Moosweg	72	67			X	
180	3124	Kirchuster		29	15		X		
181	2038	Kirchuster	Burgsteig	111	71	X			
183	5427	Kirchuster	Burgreben	43	70				
185	1532	Kirchuster		75	76				
185	5457	Kirchuster		93	76				
189	4929	Kirchuster	Pündtwiesenweg	207	40	X			
190	3277	Kirchuster	Paulstrasse	468	39	X			
192	449	Kirchuster		311	13		X		
194	6304	Kirchuster	Bertastrasse	967	63	X			
197	3958	Kirchuster	Breitackerstrasse	289	23	X			
197	3959	Kirchuster	Breitackerstrasse	325	23	X			
201	6052	Kirchuster	Florastrasse	99	50		X		
202	6056	Kirchuster	Florastrasse	81	50		X		
203	1245	Kirchuster		54	60	X			
223	5730	Kirchuster	Brandackerweg	241	38		X		
226	5441	Kirchuster	Junkerweg	454	76	X			
230	5509	Kirchuster	Falmenstrasse	876	19	X			
11	2275	Nänikon	Bühlweg	278	2	X			
24	1898	Nänikon	Dorf	142	1		X		
25	1892	Nänikon	Dorfweg	153	1		X		
26	2195	Nänikon	Hüttenweg	129	1		X		
27	2188	Nänikon	Dorffussweg	72	1		X		

## Flurwege in Uster

Rechtsgültige Flurwege im Baugebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse Ja Nein	Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
28	18	Nänikon	Dorffussweg	83	1	X		
29	1896	Nänikon	Hüttenweg	35	1	X		
35	3314	Nänikon	Zelgliweg	854	4	X		
42	1865	Nänikon	Mattenweg	1887	5,35,34		X	
44	2625	Nänikon	Südl. Riedweg	290	33		X	
44	3105	Nänikon	Südl. Riedweg	504	31		X	
45	1735	Nänikon	Nördl. Riedweg	396	33		X	
45	1974	Nänikon	Nördl. Riedweg	536	35		X	
46	3097	Nänikon	Grossrietweg	780	32			
46	3119	Nänikon	Grossrietweg	667	32			
47	1916	Nänikon	Bächliackerweg	240	5		X	
48	3077	Nänikon	Mattenfussweg	101	5			
48	3080	Nänikon	Mattenfussweg	155	5			
50	753	Nänikon	Furrenackerweg	202	35		X	
51	754	Nänikon	Furrenackerfussweg	124	35		X	
58	310	Nänikon	Lindenackerweg	96	9			
62	3600	Nänikon	Storeneichweg	596	9	X		
63	277	Nänikon	Hagerrainfussweg	136	8	X		
114	1256	Nänikon	Breiti	2391				
141	2942	Nänikon	Galgenvogelweg	140	25	X		
142	2973	Nänikon	Stationsweg	913	25	X		
156	2792	Nänikon	Unt. Grossriedweg	620	32	X		
156	2793	Nänikon	Unt. Grossriedweg	430	32	X		
159	1830	Nänikon		83	4	X		
160	1860	Nänikon	Dorffussweg	111	1	X		
2	3393	Niederuster	Grubenweg	565	9		X	
5	2594	Niederuster	Im Moos	266		X		
6	18	Niederuster	Rauberackerweg	379	9		X	
18	1888	Niederuster		169	12	X		
19	2139	Niederuster	Wilweg	32	12	X		
21	1023	Niederuster	Neuwilweg	174	11	X		
22	143	Niederuster	Jakobstrasse	218	11	X		
22	2095	Niederuster	Jakobstrasse	488	11	X		
23	141	Niederuster	Bernerstrasse	194	11	X		
23	2404	Niederuster	Bernerstrasse	593	11	X		
26	1791	Niederuster	Niederusterweg	166	11	X	H274/05 VD 21.12.05	X
44	2575	Niederuster	Eschenbühlweg	331	41			X
44	2579	Niederuster	Eschenbühlweg	421	40			X
87	2463	Niederuster	Baumgartenflurweg	159	31	X		
94	2740	Niederuster	Strandbadweg	182	31	X		
101	126	Niederuster	Leimgrubenfussweg	46	9			X
103	2591	Niederuster	Wilfussweg	148	9	X		
114	2596	Niederuster	Unterer Bühlensfussweg	24	8	X	H312/3.9.07	X
115	2109	Niederuster	Blumenweg	702	10			X
116	978	Niederuster		75	10			X

## Flurwege in Uster

Rechtsgültige Flurwege im Baugebiet

10. Dezember 2010

Flurweg Nr.	Kat. Nr.	Zivilgemeinde	Name (keine offizielle Benennung)	Fläche in qm	GB-Plan Nr.	öff. Interesse Ja	Nein	Aufhebung im QP-Verfahren	Aufgehoben
117	983	Niederuster		98	10			X	
118	1057	Niederuster	Sonnenbergweg	39	20		X		
119	987	Niederuster		141	10			X	
122	1830	Niederuster	Stuckiweg	163	31		X		
27b	3186	Niederuster	Neuwilweg	266	11	X			
49	1145	Nossikon		53	3		X		
53	1502	Nossikon	Blindenholzfussweg	211	10		X		
2	3636	Oberuster	Breitiweg	108	1	X			
9	494	Oberuster	Hinterwiesenweg	379	19	X			
10	3344	Oberuster	Unteres Tränkigässli	135	18		X		
11	3346	Oberuster	Oberes Tränkigässli	65	20		X		
13	498	Oberuster	Brauereistrasse	981	19	X			
13	519	Oberuster	Brauereistrasse	936	20	X			
22	355	Oberuster	Bachgasse	125	14		X		
30	3258	Oberuster	Tannbergweg	618	23	X			
36	5064	Oberuster	Unterer Lambergweg	284		X			
84	4011	Oberuster	Gruebackerweg	223	46		X		
85	3820	Oberuster	Gruebackerweg	262	46		X		
87	3221	Oberuster	Gernweg	87	45		X		
90	240	Oberuster	Stöcklerweg	150	11		X		
92	4585	Oberuster	Weinhaldenweg	255	15	X			
97	3730	Oberuster	Hegetsbergweg	672	40	X			
104	88	Oberuster	Hegetsbergrebenweg	1058	39 41	X			
105	89	Oberuster	Unt. Forhölzliweg	263	39		X		
106	90	Oberuster	Vord. Forhölzliweg	158	39 41		X		
22	1201	Riedikon	Thyssenwiesenweg	83	7		X		
43	1473	Sulzbach	Tannistrasse	384		X			
55	466	Sulzbach	Oberdorfflurweg	141	7	X			
22	1591	Wermatswil	Fleischelnweg	150	20		X		
32	178	Wermatswil	Hintergasse	96	20		X		
58	1812	Wermatswil	Zuberweg	1373	2			X	
59	70	Wermatswil	Gaisbergweg	568	2	X			
60	79	Wermatswil	Weingartenweg	447	2			X	
61	53	Wermatswil	Weingartenweg	246	2			X	
2	1209	Werrikon	Oberer Brandweg	68	22			X	
3	369	Werrikon	Beckenwiesenweg	635	22			X	
5	1202	Werrikon	Ob. Stegenwiesenweg	146	22		X		
51	18	Werrikon	Dorfflurweg	73	1		X		
52	934	Werrikon	Dorffussweg	35	1	X			
31	724	Winikon		471	23	X		3.12.11 / AG, UL	

## 4.2. SRB Nr. 245 / S4.05 vom 25. Juni 2019

Stadtrat



**uster**  
Wohnstadt am Wasser

Sitzung vom 25. Juni 2019

**BESCHLUSS NR. 245 / S4.05**

**Aufhebung der Flurwege im Baugebiet  
Festlegung neuer Rahmenbedingungen  
Genehmigung**

**Ausgangslage**

Die Gemeinden sind gemäss § 115 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 2. September 1979, welches auf den 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, aufgerufen, die Flurwege ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Nebst dem gesetzlichen Auftrag besteht auch seitens der Stadt ein erhebliches Interesse an der Aufhebung dieser Flurwege im Baugebiet. Diese Flurwege führen häufig zu einer Blockierung von Bauvorhaben oder Rechtsgeschäften an Grundstücken. Entsprechende Lösungsfindungen sind meist sehr langwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Seit 2011 hat die Abteilung Bau verstärkt versucht, bestehende Flurwege im Baugebiet gemäss Auftrag aus dem Landwirtschaftsgesetz von 1979 aufzuheben und einer neuen geordneten Regelung zuzuführen (SRB Nr. 192 vom 10. Mai 2011). Die Vorgaben bezüglich öffentlicher Interessen an diesen Wegen wurden dem Stadtratsbeschluss Nr. 549 vom 13. Dezember 2005 entnommen. Für das Vorgehen wurde ein einvernehmliches Verfahren mit gemeinsamer Lösungsfindung mit den an den Flurwegen Berechtigten angestrebt. Mit diesem Vorgehen konnten seit 2011 insgesamt 10 Flurwege aufgehoben werden. Diese doch beschädigte Anzahl deutet auf die Schwierigkeiten mit der jetzigen Umsetzungspraxis hin.

Wie vielfältig die Ausgangslage für die Flurwegaufhebungen ist, zeigt die Zusammenstellung der Konstellationen von baulichen und raumplanerischen Situationen:

Flurwegtyp	Ohne öffentliches Interesse	Mit öffentlichem Interesse	Mit Richtplanantrag Fluss- und/oder Radweg	Ohne Richtplanantrag Fluss- und/oder Radweg	Zugangsnormalien erfüllt	Zugangsnormalien nicht erfüllt	Zustand gut, geringer Sanierungsbedarf	Zustand schlecht, grosser Sanierungsbedarf	Keine Erschliessungsfunktion
A)	X								
B)		X	X		X		X		
C)	X	X			X			X	
D)	X	X				X	X		
E)	X	X				X		X	
F)	X			X	X		X		
G)	X			X	X			X	
H)	X			X		X	X		
I)	X			X		X		X	
K)		X							X

www.uster.ch

Stadtrat



Sitzung vom 25. Juni 2019 | Seite 2/5

Es sind rund 90 Wege betroffen, wobei je rund 45 mit, respektive ohne öffentlichem Interesse bestehen.

Die Erfahrungen zeigen, dass für die Umsetzung dieses Auftrages der Flurwegaufhebungen keine hinreichend günstigen Rahmenbedingungen vorliegen. Nur bei wenigen, kleinen Flurwegen war eine erfolgreiche Durchführung möglich. Gründe dafür sind:

- Es besteht grundsätzlich eine sehr geringe Bereitschaft zur Abtretung der Eigentumsbeteiligung an den Flurwegen, um die noch vorhandene Einflussnahme als beteiligte Grundeigentümer nicht zu verlieren.
- Aufgrund des Gesamteigentums an Flurwegen ist für Veränderungen Einstimmigkeit erforderlich. Unter den Flurwegberechtigten ist der Kostenverleger für den Unterhalt und die Erneuerung der Wege gesetzlich nicht geregelt.
- Beim Scheitern der Verhandlungen über eine Neuregelung drohen keine Konsequenzen. Die Eigentümer gehen zudem davon aus, dass es trotz oder erst recht wegen dem Scheitern im gleichen Stil weitergeht und die Stadt ihre Dienstleistungen auch weiterhin «gratis» anbietet.
- Die reine Aufhebung des Flurwegstatus' ist unbefriedigend, da alsdann weiterhin Gesamteigentum nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) am betroffenen Weg besteht und keine klare Regelung bezüglich der Kostenpflichten für den Unterhalt vorliegt. Die Stadt strebt deshalb mit der Aufhebung des Flurwegstatus' auch eine neue Regelung der Eigentumsverhältnisse an, sei es durch eine Eigentumsübernahme oder durch die Begründung von Miteigentum mit klarer Regelung der Unterhaltpflichten (was aber wiederum nur freiwillig mit Einstimmigkeit machbar ist).

Gemäss Art. 112 des Landwirtschaftsgesetzes (LG) muss die Stadt Uster über den Unterhalt wachen und die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen lassen. Leider geben die rechtlichen Grundlagen eine ungenügende Basis für deren Durchsetzung und auch spektive Lösungen für die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse sind nicht gegeben. Somit können einzelne Flurwegbeteiligte die Verfahren blockieren, resp. verunmöglichen.

#### Bisherige Organisation

Für die Flurwegaufhebungen wurde eine Projektorganisation festgelegt. Die Projektleitung oblag dem Stadtgeometer. Ihm zur Seite gestellt war die Gruppe Projektsteuerung, die sich aus den mas-  
sgeblichen Interessensvertretern der Abteilung Bau und des Geschäftsfeldes Liegenschaften zu-  
sammensetzte und die Konsensfindung in den Entscheidungen vornahm. Die ausgearbeiteten Lö-  
sungen wurden jeweils durch den Stadtrat genehmigt. Zur technischen Unterstützung wurde zudem ein Ingenieurbüro beigezogen.

Damit die Bearbeitung der Flurwagsituation nun zielgerichtet und zeitnah weiter vorangetrieben werden kann, empfiehlt die Abteilung Bau eine neue strategische Ausrichtung für die Durchführung dieser Arbeiten.

#### Neue Strategie

Im laufenden Projekt der Flurwegaufhebungen werden vorläufig nur die Flurwege mit vorhandenem Status als «Flurweg» im Sinne des Flurwegverzeichnisses bearbeitet. Wege mit den Eigentums-  
formen «Miteigentum» oder «unselbständiges Miteigentum» sowie «Berechtigte am ehemaligen  
Flurweg» sind nicht Bestandteil des aktuellen Projekts. Die Aufteilung der Flurwege in die Katego-  
rien mit/ohne öffentliches Interesse gemäss dem Stadtratsbeschluss Nr. 549 vom 13. Dezember  
2005 kann nicht vorbehaltlos übernommen werden, sondern muss im Einzelfall unter Abwägung der  
vorhandenen Aspekte mittels Stadtratsbeschluss neu vorgenommen werden. Erst die detaillierte  
Bearbeitung eines Aufhebungsprojektes legt alle Zusammenhänge offen.

Zudem sind die Grundsätze zu definieren, welche Folgen die Entscheide nach sich ziehen.

Stadtrat



Sitzung vom 25. Juni 2019 | Seite 3/5

### Grundsätze der neuen Strategie

- Bei Flurwegübernahmen durch die Stadt können für die Rahmenbedingungen (Erfüllung der Zugangsnormalien, baulicher Zustand, Sanierungsbedarf etc.) keine fixen Vorgaben festgelegt werden. Die Steuergruppe «Flurwegaufhebung» nimmt im Einzelfall eine Abwägung der Interessen der Stadt Uster vor, führt die entsprechenden Verhandlungen und unterbreitet das Handlungsergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung.
- Es erfolgt keine freiwillige Übernahme von Flurwegen ins Eigentum der Stadt Uster, ohne dass ein öffentliches Interesse ausgewiesen wird.
- Bei allen Wegen, die nicht im Eigentum der Stadt Uster sind, oder an denen kein öffentliches Interesse besteht, wird durch die Stadt Uster ohne entsprechende Entschädigung kein baulicher und betrieblicher Unterhalt (Reinigung Straßen und Anlagen der Strassenentwässerung, Reparaturen Straßen, Unterhalt Beleuchtung, Winterdienst) mehr geleistet. Auch wird die gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbenutzunggebühr konsequent eingefordert. Die Gesamteigentümer an solchen Wegen können betriebliche Unterhaltsleistungen bei der Stadt Uster beantragen, falls sie dafür eine verbindliche Rechnungsadresse vorweisen können. Dies betrifft grundsätzlich neben Flurwegen auch andere private Straßen und Wege im Gesamt- oder Mit-eigentum ohne öffentliches Fusswegrecht oder sonstige Unterhaltsverpflichtungen seitens der Stadt, für welche die Stadt heute den betrieblichen Unterhalt ausführt.
- Wenn die Stadt selbst Flurwegbeteiligte bzw. beteiligte Gesamteigentümerin an einem Flurweg ist, macht die Stadt den betrieblichen Unterhalt weiterhin. Als Beteiligte unternimmt sie den Vorstoss, unter allen Beteiligten den Kostenverteiler zu beschliessen. Kommt keine freiwillige Einigung zustande, wird dazu mangels rechtlicher Grundlagen ein richterlicher Entscheid provoziert. Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt werden den Beteiligten gemäss dem Kostenverteiler durch die Stadt in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den ordentlichen baulichen und betrieblichen Unterhalt an Flurwegen, an denen die Stadt Uster nicht beteiligt ist, aber ein klares öffentliches Interesse besteht. Dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen die Neuregelung von Eigentum und Rechten zu Gunsten der Öffentlichkeit noch aussteht.

### Flurwege im Baugebiet ohne öffentliches Interesse

Kein öffentliches Interesse heisst, es besteht kein Interesse an der Übernahme ins öffentliche Eigentum (auch nicht freiwillig), es liegt kein Richtplaneintrag (Fuss- und/oder Radweg) vor und auch sonst ist kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung eines öffentlichen Fusswegrechts vorhanden.

Die Flurwegberechtigten (Eigentümer) sind jeweils über den Sachverhalt und das weitere Vorgehen zu informieren sowie anzufragen, ob sie einer elnvernehmerlichen Flurwegaufhebung zustimmen. Wenn die Mehrheit der Flurwegberechtigten einer Aufhebung zustimmt, wird mittels Stadtratsbeschluss die Aufhebung des Flurwegstatus veranlasst. Wenn keine Mehrheit der Flurwegberechtigten für eine Aufhebung zustande kommt, beantragt die Stadt bei der Baudirektion des Kantons Zürich die Aufhebung des Flurwegstatus von Amtes wegen. Die Berechtigten an den Flurwegen werden mit der Aufhebung des Flurwegstatus' neu als Gesamteigentümer (Privatrecht, ZGB) an diesen Weggrundstücken im Grundbuch eingetragen.

Wenn Einigkeit unter allen Flurwegberechtigten herrscht, unterstützt die Stadt die Flurwegberechtigten auf Wunsch/Anfrage bei der neuen Regelung der Rechte und Pflichten am Weg im Sinne einer technischen Unterstützung (Vertrag zur Begründung Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung).

Gemäss neuen Grundsätzen (Nr. 3 und 4) wird in Zukunft unentgeltlich kein baulicher und betrieblicher Unterhalt an diesen Wegen geleistet.

Stadtrat



Sitzung vom 25. Juni 2019 | Seite 4/5

### **Flurwege im Baugebiet mit öffentlichem Interesse**

Öffentliches Interesse heisst, es besteht ein Richtplaneintrag (Fuss- und/oder Radweg) und/oder es sind Baulinien vorhanden oder es handelt sich um eine Quartierstrasse mit Erschliessungsfunktion für mehrere Wohneinheiten ohne Richtplaneintrag. Die Stadt Uster hat Interesse an der Eigentumsübernahme oder an der Begründung von Dienstbarkeiten (insb. öffentliches Fusswegrecht).

Der Flurwegstatus an diesen Wegen ist gemäss dem Landwirtschaftsgesetz (LG) aufzuheben. Entsprechend der Bedeutung der Flurwege sind diese ins Eigentum der Stadt Uster zu überführen oder sie bleiben privat (Gesamteigentum ZGB) mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegwegrechts oder es wird – nur bei Einigkeit – Miteigentum begründet mit Eintrag eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes sowie evtl. Leitungsbaurechten.

Pro Flurweg ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen, da die Voraussetzungen je Flurweg unterschiedlich sind. Prioritär sind die Flurwege mit Richtplaneinträgen (Flurwegtyp B bis E) anzugehen, da hier das öffentliche Interesse klar gegeben ist (Groberschliessung). Bei Flurwegen mit öffentlichem Interesse ohne Richtplaneintrag (Flurwegtyp F bis I) ist ein öffentliches Interesse weniger offensichtlich gegeben.

Die Flurwegberechtigten sind in jedem Fall vorgängig über den Sachverhalt und das geplante Vorgehen der Stadt zu informieren. Es bleibt das Bestreben der Stadt Uster, mit allen Beteiligten, wenn immer möglich, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind und keine freiwillige Einigung erreichbar ist, kann wohl möglich über ein Verfahren nach Strassengesetz ein Eigentumserwerb oder ein Rechteerwerb für ein öffentliches Fuss- und Velofahrwegrecht eingefordert werden.

Als Rückfallebene, wenn alle Verhandlungen über die Neuregelung der Flurwagsituation scheitern, kommt allenfalls ein Quartierplanverfahren zum Zuge. Dazu gilt es anzumerken, dass Quartierplanverfahren ohne einvernehmliche Ausgangslagen sehr zeit- und ressourcenaufwändig sein können.

### **Projektorganisation**

In der bisherigen Projektorganisation fehlte das schlagkräftige Kernteam, das die kurzfristig anstehenden Problemstellungen kompetent, fachgerecht und ausgewogen entscheiden konnte. Es wird deshalb neu eine Steuergruppe «Flurwagaufhebung» bestehend aus Stadtingenieur, Stadtplaner, GF-Leiter Hochbau und Vermessung und Stadtgeometer (Projektleiter) gebildet. Diese Steuergruppe trifft sich ungefähr monatlich, nimmt die pendenten, stufengerechten Entscheidungen vor und hilft so dem Projekt zu einer rascheren Gangart.

Bei Bedarf wird die Steuergruppe durch die erweiterte Steuergruppe «Flurwagaufhebung» verstärkt, gebildet aus LG-Leiter Grundstückbewirtschaftung, LG-Leiter Strasseninspektorat und LG-Leiter Infrastrukturmanagement.

### **Prioritäten**

Mit erster Priorität werden die Flurwege ohne öffentliches Interesse bearbeitet. Das Vorgehen zur Flurwagaufhebung liegt in der Hand der Stadt und kann von den Beteiligten nur marginal verhindert werden (Einsprache gegen die Flurwagaufhebung von Amtes wegen). Bei rund 45 Flurwegen könnte somit der Flurwegstatus aufgehoben werden.

Die Prioritäten bei den übrigen Flurwegen werden von der Steuergruppe «Flurwagaufhebung» festgelegt und richten sich nach den aktuellen Gegebenheiten und Dringlichkeiten, insbesondere mit Blick auf Bautätigkeiten.

Stadtrat



Sitzung vom 25. Juni 2019 | Seite 5/5

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Von den Erläuterungen über das Projekt der Flurwegaufhebungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Steuergruppe «Flurwegaufhebung» besteht aus:
  - Stadtgenieur (Vorsitzender Steuergruppe)
  - Stadtplaner
  - GF-Leiter Hochbau und Vermessung
  - Stadtgeometer (Projektleiter)
3. Die erweiterte Steuergruppe «Flurwegaufhebung» besteht aus:
  - LG-Leiter Grundstückbewirtschaftung
  - LG-Leiter Straßeninspektorat
  - LG-Leiter Infrastrukturmanagement
4. Für die Weiterbearbeitung werden die Grundsätze 1-4 gemäss neuer Strategie festgelegt.
5. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die Flurwegaufhebungen gemäss Disp. Ziff. 4 und im Sinne der Erwägungen und den Erläuterungen weiter zu bearbeiten.
6. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilung Bau
  - GF Stadtraum und Natur
  - GF Hochbau und Vermessung
  - LG Grundstückbewirtschaftung
  - LG Vermessung
  - LG Straßeninspektorat
  - LG Infrastrukturmanagement

nicht öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

  
Barbara Thalmann Stammbach  
Stadtpräsidentin

  
Daniel Stein  
Stadtschreiber



Versandt am: 02.07.2019

[www.uster.ch](http://www.uster.ch)

## 5. Beilagen D: Diverses

### 5.1. Auszug aus dem Landwirtschaftsgesetz (LG): § 108 bis § 116 LG (vom 2. September 1979) / Ordnungsnummer: 910.1

#### D. Wege, Entwässerungen und Bewässerungen

##### 1. Allgemeine Bestimmungen über nicht öffentliche Wege

###### Einteilung

§ 108.<sup>1</sup> Als Wege zur Erschliessung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, deren Anlage oder Verbesserung durch den Kanton unterstützt werden kann, gelten insbesondere:

a. Genossenschaftswege: Sie stehen im Privateigentum einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft und sind als ausgeschiedene Grundstücke ins Grundbuch aufzunehmen; sie werden durch die Genossenschaft erstellt oder sind von ihr zu Eigentum übernommen worden;

b. Flurwege: Sie stehen im Gesamteigentum der Anstösser und sind als ausgeschiedene Grundstücke ins Grundbuch aufzunehmen; das Verhältnis unter den Beteiligten richtet sich vorbehältlich besonderer Bestimmungen nach Privatrecht.

<sup>2</sup> Besondere Holzabfuhrwege gemäss der Waldgesetzgebung werden als in der Regel nicht ausgeschiedene private Wege erstellt, deren Bestand durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sichergestellt und im Grundbuch angemerkt wird. Sie können auch als Flur- oder Genossenschaftswege erstellt werden.

<sup>3</sup> Andere private Wege im Eigentum einer oder mehrerer Personen des Privatrechts können ausnahmsweise gemäss § 132 unterstützt werden.

###### Übernahme durch die Gemeinde

§ 109. Übernimmt eine Gemeinde Genossenschafts- oder Flurwege in ihr Privateigentum, werden diese nicht zu öffentlichen Sachen im Gemeingebräuch; sie unterstehen in jeder Hinsicht dem Recht über Genossenschaftswege. Die Öffentlicherklärung durch besondere Beschluss der Gemeinde bleibt vorbehalten.

###### Wegrechte a. Der Grund-eigentümer

§ 110.<sup>1</sup> Die Flurwege-eigentümer oder Genossenschaftsmitglieder können die Wege unbeschränkt zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke befahren oder begehen.

<sup>2</sup> Die anderweitige Benützung durch einen Beteiligten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Eigentümer oder der Genossenschaft.

<sup>3</sup> Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Ausbaustand des Wegs für den vorgesehenen Gebrauch genügt und dieser den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auferlegung einer Entschädigung sowie der Kosten eines allfälligen Ausbaus bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Kommt eine Einigung unter den Flurwege-eigentümern nicht zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.

###### b. Dritter

§ 111.<sup>1</sup> Fussgänger sind berechtigt, Flur-, Genossenschafts- und Holzabfuhrwege ohne besondere Erlaubnis zu benützen.

<sup>2</sup> Eigentümer, deren Grundstücke in der Nähe eines Flurwegs liegen, können verlangen, dass ihnen gegen angemessene Entschädigung ein land- und forstwirtschaftliches Wegrecht eingeräumt wird; es ist im Grundbuch anzumerken.

<sup>3</sup> Kommt eine Einigung unter den beteiligten Grundeigentümern nicht zustande, entscheidet der Gemeindevorstand.

Unterhalts- pflicht	<p>§ 112. <sup>1</sup> Die Wege sind durch die Eigentümer dauernd ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde wacht über den Unterhalt; sie lässt die erforderlichen Arbeiten nötigenfalls auf Kosten der Säumigen ausführen.</p> <p><sup>3</sup> Für Beschlüsse über den Unterhalt von Flurwegen genügt die Mehrheit der Beteiligten.</p>
Aufsicht	<p>§ 113. <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Flurwege obliegt dem Gemeindevorstand. Er führt ein Flurwegverzeichnis ohne sachenrechtliche Wirkung.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht über die Genossenschafts- und die nicht ausgeschiedenen Holzabfuhrwege obliegt der zuständigen Direktion.</p>
Verbote	<p>§ 114. <sup>1</sup> Die mit der Überwachung von gerichtlichen Verboten gemäss Art. 258 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betrauten Organe der Genossenschaften sind befugt, Personen zur Feststellung der Identität anzuhalten und Unberechtigte zu verzei gen.</p> <p><sup>2</sup> Wer sich weigert, seine Personalien bekanntzugeben, wird mit Busse bis zu Fr. 200 bestraft.</p>
Aufhebung a. Flurwege	<p>§ 115. <sup>1</sup> Flurwege sind ganz oder teilweise aufzuheben, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufhebung erfolgt durch den Gemeindevorstand auf Antrag der Mehrheit der unmittelbar betroffenen Anstösser; die übrigen Beteiligten sind anzuhören. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion.</p> <p><sup>3</sup> In eingezonnten Gebieten kann die Aufhebung im Quartierplanverfahren oder durch die zuständige Direktion von Amtes wegen erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Rückerstattung allfälliger Staatsbeiträge bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>5</sup> Die Aufhebung des Flurwegs und die Streichung im Flurwegverzeichnis bleiben ohne Einfluss auf den tatsächlichen Bestand des Wegs. Die Aufhebung ist nötigenfalls mit der Begründung von Wegrechten zugunsten betroffener Berechtigter zu verbinden. Das Verhältnis unter den Anstössern und das Eigentum am Weggebiet richten sich fortan ausschliesslich nach Bundesprivatrecht. Den Anstössern bleibt vorbehalten, Miteigentum gemäss Art. 646 ZGB zu begründen oder die Teilung gemäss Art. 651 ZGB durchzuführen.</p> <p><sup>6</sup> Die Umwandlung von Flur- in Genossenschaftswege kann durch Gründung einer Genossenschaft gemäss § 129 oder durch Erweiterung des Beizugsgebiets einer bestehenden Genossenschaft erfolgen.</p>
b. Genossen- schaftswege	<p>§ 116. <sup>1</sup> Genossenschaftswege können mit Genehmigung der zuständigen Direktion aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.</p> <p><sup>2</sup> Eine Verlegung kann von einem einzelnen Grundeigentümer auf seine Kosten verlangt werden, falls die übrigen Beteiligten dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wegstücke, welche tatsächlich aufgehoben worden sind oder nur an Grundstücke eines einzigen Grundeigentümers anstossen und nur noch diesen dienen, können von den Anstössern gegen Bezahlung des Verkehrswerts erworben werden.</p>

**Hinweis:** Den vollständigen Gesetzestext finden Sie auf der Internetseite des Kantons unter <https://www.zh.ch> -> Rechtliche Grundlagen -> Gesetzessammlung